



17  
77

SERENISSIMI  
PUBLICATION

des  
Kaiserlichen EDICTS,  
die  
Auswanderung der deutschen Un-  
terthanen in fremde Länder  
betreffend.

---

d. d. Braunschweig, den 14. Jun. 1770.

UNIVERSITÄT  
LEIPZIG  
BIBLIOTHEK

STICH

VERLAG

LEIPZIG

18

VERLAG

LEIPZIG



**S**on Gottes Gnaden, Wir,  
CARL, Herzog zu Braun-  
schweig und Lüneburg ꝛ ꝛ.  
urkunden, und fügen hiermit öffentlich  
zu wissen: wasgestalt von Sr. gloriwürdigst regieren-  
den Römisch Kayserlichen Majestät, wegen des Aus-  
wanderns der deutschen Untertanen in fremde mit dem  
Reiche in keiner Verbindung stehende Länder, nachge-  
setztes in den sämtlichen Craisen zu publicirendes  
Edict erlassen worden, wie solches von Wort zu Wort  
also lautet:

**W**ir JOSEPH der Andere von  
Gottes Gnaden erwählter Römischer  
Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,  
in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und  
Erthronfolger der Königreiche Hungarn, Böhheim,  
Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzog  
zu Oesterreich, Herzog zu Burgund Lothringen, Groß-  
Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen,  
Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu  
Habsburg, Flandern und Tyrol. ꝛ. ꝛ. Entbieten  
N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist und Welt-  
lichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren,  
Knecht

Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Bisdomen, Vögten, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schult- heißen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgeren, Gemeinden, undsonst allen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserliches Edict vorkommt, Unsern freund- Vetter und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und fügen Erw. Liebden Edden, Andacht Andacht, Edden, Edden, und Euch hiemit zu wissen: Uns ist von denen ausschreibenden Fürsten der vor deren Reichs-Kraissen verschiedentlich angezeigt worden, wasmaßen seither dem vor kurzen Jahren geendigtem Krieg das Emigriren deren deutschen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so zunehme, daß dadurch das deutsche werthe Vaterland einen merklichen Verlust vieler diensttauglicher Leuten erleiden, und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Kraiß-Ausschreib- Nennern zum Theil durch Edicten gemachte Vorkehrungen hätten aber um deswillen entgegen diese Entvölkerung die hin- längliche Wirkung nicht verschaffen können, weiln in mehre- ren Unseren und des heiligen Römischen Reichs-Städten die Versammlungs-Niederlage, und die Transportirungs-Gele- genheit zumalen zu Wasser gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Un- sern und des Reichs-Städten die größte Handbietung gelei- stet werde. Uns dahero dieselbe Kraiß ausschreibende Fürsten wiederholt angelegentlich und bittlich ersucher haben, damit Wir als Römischer Kayser durch Unser Kayserl. Obristhau- ptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesammte Reich wider die annoch täglich fortdauernde Auswanderung, be- sonders an Unsere und des Reichs Städte, wo der gemein- schädliche Unfug sohaner Werbungen am häufigsten getrieben wird,

wird, vorzüglich und namentlich an die Reichs Städte Lübeck, Bremen, und Hamburg zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangte Suchen zur Wohlfart des Reichs vorzüglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt- und neueren Gesetzen mehrmalen, auch in Unsern Königlichen Wahl: Capitulation verschiedentliche heilsame Vorsehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weise der Anwerbung, und dem Auszug einiges Volks außerhalb Reichs, wann dadurch zumalen dasselbe der Mannschafft entblöset werde, vorgekommen werden solle. So wollen Wir auch aus wahrer, dem Reich geeigneter Reichs: Väterlicher Liebe mit Unserm Kayserl. Amt dem obgedl. so allgemein schädlichem und unersezlichen Uebel der Entvölkerung abzuhefen, mithin alles Ausziehen deutscher Reichs: Unterthanen in fremde, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder unter aller Gattung des Fortwanderens, welche den gänzlichen Verlust so vieler deutscher Inwohner, und dadurch dessen Entblösung und Entkommung von aller Vaterländischen Beyhülfe verursachen, abzustellen nicht länger anstehen. Gefinnen und begehren daher an Ew. Ebden Ebdem, Andacht Andacht, Ebden Ebdem, freund: Vetter: Oheim: und gnädiglich, anderen aber befehlen Wir hiemit, gnädigst und ernstlich besonders Euch Burgermeistern und Rath Unserer und des Reichs: Städten, vornehmlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus Kayserl. Macht und Unserm ernstlichen wohlbedachten Willen, daß Sie und Ihr Erstlich Niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die denen Reichs: Satzungen gemäße Weg und Mittel in andere, mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder, außer des heil. Röm. Reichs Grenzen den Auszug verstatten, Zweytens gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht nehmen,

nehmen, solche auf Betreten gefänglich anhalten, dieses  
Frevels halber nach Befund mit gemessenen Strafen belegen,  
Drittens keinem die Veräußerung seiner Güter und Habschaft  
in sträflicher Absicht solch verbotenen Auszugsmittels darge-  
gen vorkehrender gnugsamen Verfügung zu geben; Viertens  
auf die sich irgendwo aufhaltende oder herunziehende An-  
weber, Emillarien, Verführer, Unterhändler und deren Hel-  
fer allenthalben die genaueste Kundschaft ausstellen, selbe bey  
entstehenden Verdacht gefänglich anhalten, sohin dem Besin-  
den nach mit Leibs- oder allensfalsiger Lebens-Strafe ansehen.  
Fünftens unter keinerley Vorwand einiger Orten einen  
Sammelplog vorgedachter Leuten weder heimlich weder öf-  
fentlich dulden, mithin mit genauer öfterer Visitation scharfe  
Obsorg tragen, die befindende Versammlungen stören, die  
darunter wesentlich schuldige einziehen, die andere aber zu  
ihrer Geburts- oder Wohnstädten zurücksenden, Sechstens  
allen Fuhrleuten zu Wasser und zu Land, Boten und Weg-  
führer, Wirthen und Gastgeber, dies Unser Kayserliche öf-  
fentliches Gebot und Verbot, nebst der allgemeinen Verkün-  
digung zur besondern Wissenschaft bringen, sodann Sieben-  
dens wie Sie und Ihr solches vollziehen, oder was für eine  
fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzweckes erforderlich seyn  
möge, Uns oder denen Kraiß Ausschreibenden Fürsten, wel-  
chen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzei-  
gen, damit bey einiger, wider vorgedl. Unsere Kayserl. Verord-  
nung erfolgender Versäumnis, Nachgiebigkeit, oder Verse-  
hens nicht nöthig sey, dieserhalb die Orts-Obrigkeiten selbst  
ohnmittelbares scharfferes und ohnausbleibliches Einsehen zu  
gebrauchen.

Wir



Wir wollen alles solches vermittelst dieses Unsers Kayserlichen Edicts also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen und zu männiglichens Wissen bringen: An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und vollziehen Erw. Ebden Ebden, Andacht Andacht, Ebden Ebden, ein gutes und annehmlisches und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk alle Andere hingegen erfüllen andurch Unsern gnädigsten Willen und Meynung. Gegeben zu Wien den Siebenden Julii, No. Siebenzehnen Hundert acht und Sechzig, Unsers Reichs im Fünften.

**Joseph.**

**Vt. R. Fürst Colloredo.**



**Ad Mandatum Sacr. Cesareae Majestatis proprium.**

**Frans Georg von Leykam.**

**Damit**

Damit nun hierunter von Uns sowohl Unserer Reichstän-  
dischen Obliegenheit, als auch Unserer Landesväterlichen  
Sorgfalt für das Beste Unserer Fürstlichen Lande, und ge-  
treuen Unterthanen, ein schuldiges Genügen geleistet werden  
möge; also haben Wir sothanes Sr. Römisch Kayserlichen  
Majestät allergnädigstes Edict, durch diesen öffentlichen An-  
schlag, zu jedermanns Wissenschaft, und genauesten Beob-  
achtung, hiermit publiciren und verkündigen wollen. Ur-  
kundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruck-  
ten Fürst. Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer  
Residenz-Bestung Braunschweig, den 14ten Junii 1770.

C A R L,

Herz. z. Br. u. L.



H. B. v. Schlieffedt.

Kg 5775

ULB Halle 3  
001 970 682



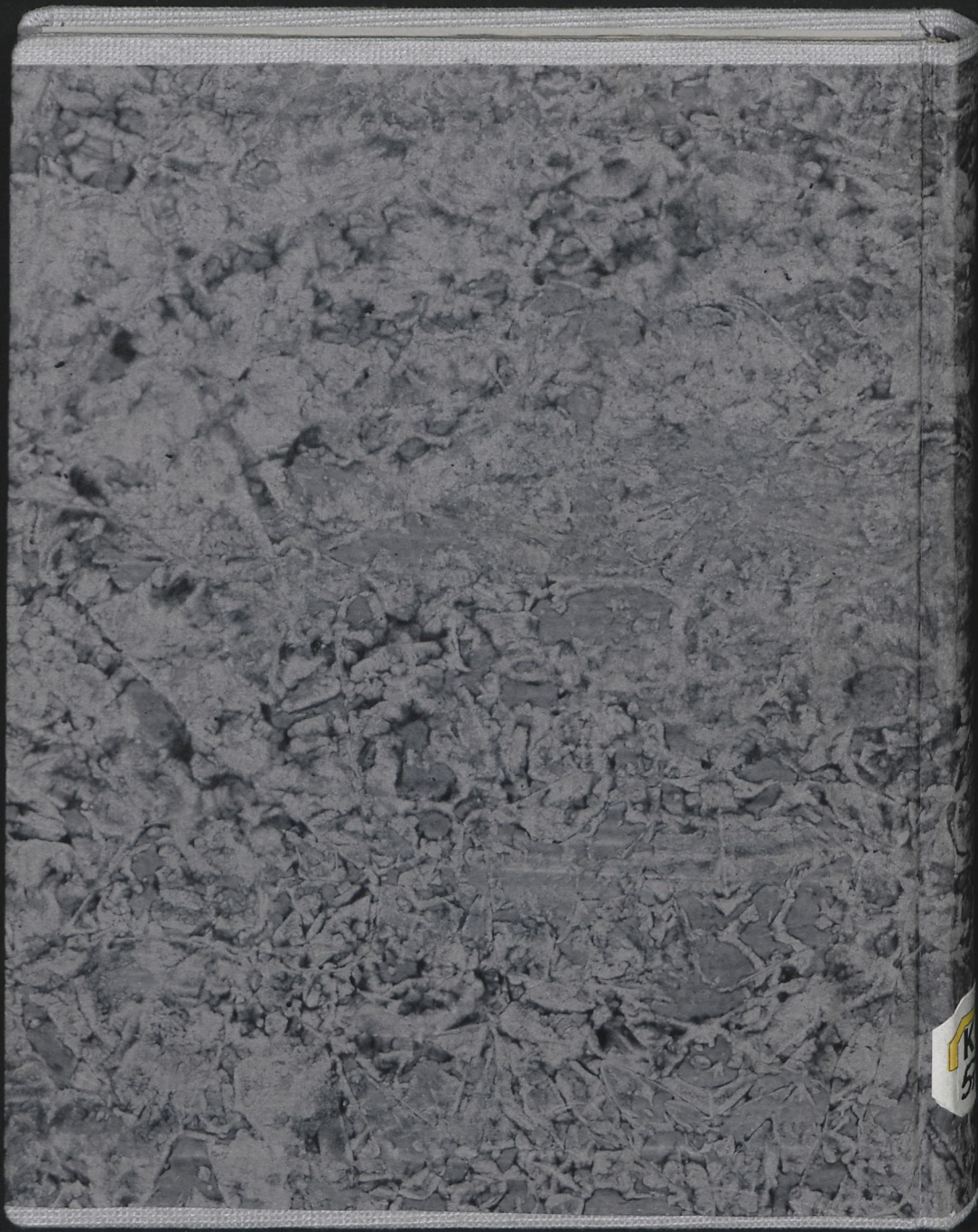
f  
Sb

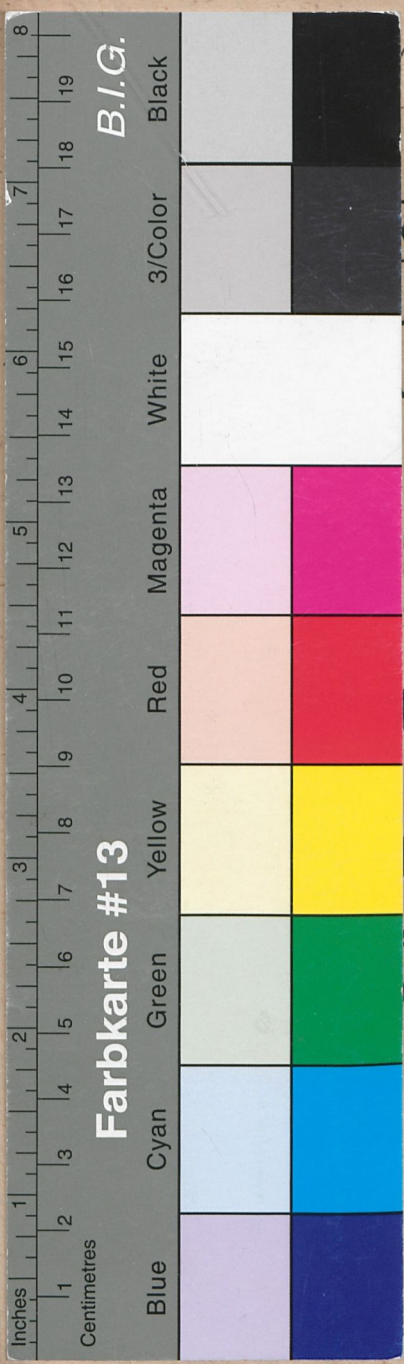
VD 8

MC

Ko.







Farbkarte #13

B.I.G.

17  
77  
ENNISIMI  
CATION  
des  
en EDICTS,  
die  
g der deutschen Un-  
in fremde Länder  
betreffend.

weig, den 14. Jun. 1770.

